



Pflichtangaben im Internet-Impressum

Merkblatt



Industrie- und Handelskammer
Aschaffenburg



Pflichtangaben im Internet-Impressum

Wer eine eigene Homepage (Werbeseite, Shop, Blog oder Portal) betreibt oder im Internet irgendetwas anbietet (z.B. in einem Online Portal) – hat eine Reihe von Informationspflichten zu beachten. Diese sind im sogenannten „Telemediengesetz“ (TMG) geregelt.

Das Telemediengesetz (TMG) gilt seit 1. März 2007 und ersetzt die früheren Regelungen des Teledienstegesetzes (TDG), des Teledienstedatenschutzgesetzes (TDDSG) sowie des Mediendienste-Staatsvertrages (MDStV). Die früheren Begriffe „Teledienste“ und „Mediendienste“ sind nunmehr im Begriff der Telemedien zusammengefasst. Das TMG regelt Informationspflichten und die Verantwortlichkeit für Inhalte von Telemediendiensten. Dieses Merkblatt gibt einen Überblick darüber, welche Informationspflichten im TMG geregelt sind, insbesondere welche Angaben das sogenannte „Impressum“ einer Internetseite enthalten muss.

WER MUSS DIE INFORMATIONSPLICHTEN DES TMG BEACHTEN?

Die Informationspflichten nach dem TMG müssen alle Anbieter von geschäftsmäßigen Telemediendiensten beachten (§§ 1, 5 TMG):

„Telemediendienste“ sind:

- alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste. Darunter fallen grundsätzlich alle Arten von Internetseiten, egal ob Plattformen, Shops, Werbeseiten, Emaildienste etc.

Keine „elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste“ sind dagegen:

- reine Telekommunikationsdienste, die ausschließlich in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen (§ 3 Nr. 24 Telekommunikationsgesetz),
- rein telekommunikationsgestützte Dienste, bei denen die Inhaltsleistung noch während der Telekommunikationsverbindung erbracht wird (§ 3 Nr. 25 Telekommunikationsgesetz)
- Rundfunk im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages
- „audiovisuelle Mediendienste auf Abruf“. Das sind solche Dienste, die nach Form und Inhalt mit herkömmlichem Fernsehen vergleichbar sind und als Massenmedien erscheinen, insbesondere Spielfilme, Sportberichte, Fernsehfilme und Dokumentarfilme.

Keine „audiovisuellen Mediendienste auf Abruf“ im Sinne dieses Gesetzes sind Angebote, bei denen die Bereitstellung von audiovisuellen Inhalten kein Hauptzweck der Dienste ist, sondern nur eine *Nebenerscheinung* darstellt. Das sind zum Beispiel Internetseiten, die nur zu Ergänzungszwecken audiovisuelle Inhalte enthalten, z. B. grafische Elemente, kurze Werbespots oder Informationen über ein Produkt oder nicht-audiovisuelle Dienste.

- „Anbieter“ nach § 1 TMG sind:
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen (Firmen, Gesellschaften, rechtsfähige Vereine),
 - öffentliche Stellen (egal ob die Nutzung entgeltlich oder unentgeltlich ist),
 die eigene oder fremde Telemedien (s.o.) zur Nutzung zur Verfügung stellen oder den bloßen Zugang zur Nutzung vermitteln („elektronische Informations- und Kommunikationsdienste“) oder die die Auswahl und Gestaltung der angebotenen Inhalte wirksam kontrollieren („audiovisuelle Mediendienste auf Abruf“)

Beispiele:

- Inhaber einer Werbeseite (z.B. Firmenwebseite)
 - Betreiber eines Online-Shops (Werbeseite mit Einkaufsmöglichkeit)
 - Portalbetreiber (z.B. Internetauktion, Shopping-Portal, Informationsportal)
 - Händler auf Verkaufsplattformen: Händler, die ihre eigenen gewerblichen Angebote auf der von einem Dritten betriebenen Verkaufsplattform einstellen (z.B. Ebay-Händler)
 - Immobilienmakler oder Eigentümer mit ihren gewerblichen Angeboten auf Vermittlungsplattformen (z.B. Angebote auf Immoscout)
- „Geschäftsmäßig“ im Sinne des § 5 TMG ist:
- nachhaltige Tätigkeit: Der Telemediendienst wird über einen längeren Zeitraum angeboten und nicht nur im Einzelfall
 - in der Regel gegen Entgelt angeboten: Es kommt darauf an, ob ein vergleichbarer Inhalt normalerweise entgeltlich angeboten wird. Eine Absicht der Gewinnerzielung ist unerheblich!

In der Regel muss jede Homepage, die nicht rein privat ist, die Pflichtangaben nach dem TMG enthalten.

Grundsätzlich gilt das Herkunftslandprinzip, so dass das TMG für einen in Deutschland niedergelassenen Anbieter von Telemedien grundsätzlich auch dann gilt, wenn die Telemedien in einem anderen Staat innerhalb der EU erbracht werden (§ 4 TMG).

Bei Anbietern von „audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf“ wird das Herkunftsland nach besonderen Kriterien festgestellt, entscheidend ist dabei in der Regel der Ort, an dem die wirksame Kontrolle über den audiovisuellen Mediendienst ausgeübt wird (vgl. § 2a TMG).

WAS GILT FÜR GEMEINNÜTZIGE VEREINE UND PRIVATPERSONEN?

Sowohl bei privaten als auch bei gemeinnützigen Seiten handelt es sich um Telemediendienste. Ob der Dienst allerdings auch „geschäftsmäßig“ ist oder nicht, hängt davon ab, ob der Inhalt der jeweiligen Seite (woanders) in der Regel entgeltlich angeboten wird oder nicht.

- gemeinnützige/soziale Einrichtungen handeln meist geschäftsmäßig und müssen die Informationspflichten beachten.
- Private Homepages und Blogs zu ausgewählten Themen sind dagegen in der Regel nicht geschäftsmäßig und müssen dann auch keine Informationspflichten beachten.

„Geschäftsmäßig“ können auch nicht-gewerbliche Angebote z.B. in Online-Shops sein, wenn der (eigentlich private) Anbieter regelmäßig eine größere Zahl von Angeboten einstellt. Wer beispielsweise bei Ebay als „power-seller“ auftritt, handelt immer „geschäftsmäßig“, auch wenn er kein Gewerbe angemeldet hat.

NOTWENDIGE ANGABEN AUF DER HOMEPAGE:

Folgende Angaben sind gemäß § 5 TMG auf einer Internetseite notwendig:

- Name des Unternehmens, § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG
Bei Handelsregister-Unternehmen und eingetragenen Kaufleuten (e. K.) ist der Firmenname anzugeben.
Bei nicht im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmen kann der Fantasienamen angegeben werden, unter dem der Unternehmer auftritt und Werbung macht. Im Übrigen ist der Vor- und Zuname des Geschäftsinhabers anzugeben.
- Rechtsform des Unternehmens, § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG
Dies gilt für alle Personen- und Handelsgesellschaften. (Beispiele: GbR, OHG, KG, GmbH, Ltd., UG haftungsbeschränkt, AG, KGaA.) Im Handelsregister eingetragene Kaufleute bezeichnen sich als „e. K.“.

- Vertretungsberechtigter, § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG
Anzugeben ist Vor- und Zuname der vertretungsberechtigten Person. Je nach Gesellschaftsform sind dies zum Beispiel Geschäftsführer, Vorstand oder Inhaber (bei e. K.).
Bei Kleinunternehmen muss der Vor- und Zuname des Geschäftsinhabers angegeben werden (Achtung: Nicht Bezeichnungen wie „Geschäftsführer“/„Geschäftsführung“ verwenden, da diese nur bei juristischen Personen verwendet werden dürfen).
- Kapital, § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG
Sofern Angaben zum Kapital gemacht werden, ist das Stamm- oder Grundkapital und der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen anzugeben
- (Niederlassungs-)Anschrift, § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG
Anzugeben ist die vollständige Postanschrift (d.h. Straßenanschrift) des Geschäftssitzes oder der Niederlassung anzugeben, da die Zustellung von Schriftstücken und insbesondere gerichtlicher Korrespondenz möglich sein muss.
- Angaben zur Kontaktierung, § 5 Abs. 1 Nr. 2 TMG:
Es müssen Angaben vorhanden sein, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen. Das heißt: E-Mail-Adresse und Telefonnummer.
Bei Telefonnummern gilt: Es sollte möglichst auch die jeweilige Landes- und Stadtvorwahl enthalten. Wird eine Mehrwertdiensternummer angegeben, muss auf deren Tarif ausdrücklich und deutlich wahrnehmbar hingewiesen werden. Es sollten allerdings nicht ausschließlich Mehrwertdiensternummern angegeben, sondern zusätzlich eine Rufnummer zum Basistarif angeboten werden.
- Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde, § 5 Abs. 1 Nr. 3 TMG:
Werden Telemedien im Rahmen einer Tätigkeit erbracht, die der behördlichen Zulassung bedarf, müssen Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde samt Postadresse gemacht werden. Nach Möglichkeit sollte auch ein entsprechender Link zu dem Internetportal der zuständigen Behörde angegeben werden.

Beispiel: „Genehmigung nach § 34c GewO, Aufsichtsbehörde: Landratsamt Aschaffenburg, Straße, Ort, E-Mail-Adresse

Achtung: Bei einer Verlegung des Betriebssitzes ändert sich die zuständige Aufsichtsbehörde. Die aktuell zuständige Aufsichtsbehörde ist im Impressum anzugeben.

Tätigkeiten mit behördlicher Zulassung sind unter anderem:

- Versicherungs-/Finanzanlagen-vermittler, -berater: gem. § 34f GewO; zuständige IHK als Aufsichtsbehörde. (Mehr dazu im Merkblatt „Impressumpflichten“ im Bereich Recht und Steuern/Gewerberecht unter www.aschaffenburg.ihk.de)
 - Immobilienmakler: gem. § 34 c GewO
 - Gastronomiebetriebe: gem. GastG
 - Güterkraftverkehr: gem. § 3 Abs. 1 GüKG
 - Transportgewerbe: gem. PBefG
- Angabe von Registereintragungen, § 5 Abs. 1 Nr. 4 TMG:
Ist der Anbieter in einem Register eingetragen, muss das jeweilige Register (Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister) und die dazugehörige Registernummer angegeben werden.

Bei Versicherungsvermittlern sollte die Vermittlerregisternummer angegeben werden.
 - Angaben im Falle reglementierter Berufe, § 5 Abs. 1 Nr. 5 TMG:
Reglementierte Berufe sind solche, deren Zugang gesetzlich geregelt ist (z.B. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) oder bei welchen die Führung eines beruflichen Titels von bestimmten Voraussetzungen abhängig ist (z.B. Architekten, Ingenieure, fast alle Heilberufe wie Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden).
Bei Versicherungsvermittlern und -beratern ist noch streitig, ob diese ein „reglementierter Beruf“ in diesem Sinne sind. Wir empfehlen aber vorsichtshalber auch für Versicherungsvermittler, die zusätzlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 TMG im Impressum hinzuzufügen. Mehr dazu im Merkblatt „Impressumpflichten“ im Bereich Recht und Steuern/Gewerberecht unter www.aschaffenburg.ihk.de

Notwendige zusätzliche Angaben:

- zuständige Berufskammer, welcher der Diensteanbieter angehört,
 - gesetzliche Berufsbezeichnung,
 - der Staat, in dem diese Berufsbezeichnung verliehen wurde,
 - jeweils geltende berufsrechtlichen Regelungen und wie diese zugänglich sind.
- Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Wirtschaftsidentifikationsnummer, § 5 Abs. 1 Nr. 6 TMG:
Sofern der Anbieter eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes bereits besitzt, muss diese ebenfalls angegeben werden. Aufgrund des TMG müssen aber keine Umsatzsteueridentifikationsnummern beim Bundesamt für Finanzen beantragt werden. Eine Umsatzsteuer-Ident.-Nr. wird nur dann benötigt, wenn nach dem Umsatzsteuergesetz innergemeinschaftliche Lieferungen getätigt werden.
Wirtschafts-Identifikationsnummer: Der Gesetzgeber plant für die Zukunft eine sog. „Wirtschafts-Identifikationsnummer“ gem. § 139 c der Abgabenordnung, die jedoch nur auf besondere Anforderung der Steuerbehörde vergeben werden soll. Das TMG hat diesen Fall deshalb schon vorsorglich mitgeregelt. Dies ist aber noch nicht aktuell, eine solche Nummer muss also bis jetzt nicht angegeben werden.
- Abwicklung oder Liquidation, § 5 Abs. 1 Nr. 7 TMG:
Befindet sich eine AG, KGaA oder GmbH in Abwicklung oder Liquidation, sollte dies angegeben werden.

Achtung: Informationspflichten nach anderen Gesetzen und Bestimmungen (z.B. Dienstleistungsinformationsverordnung, Fernabsatzgesetz, Fernunterrichtsschutzgesetz, Teilzeit- Wohnrechtgesetz, Preisangaben- und Preisklauselgesetz, Preisangabenverordnung, Versicherungsaufsichtsgesetz, Versicherungsvermittlergesetz, handelsrechtliche Bestimmungen) müssen weiterhin zusätzlich beachtet werden.

WO MÜSSEN DIESE INFORMATIONSPFLICHTEN PLATZIERT SEIN?

- Die Anbieterkennzeichnung muss „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“ sein. Das heißt, sämtliche gesetzlichen Pflichtangaben (siehe oben) müssen sich auf einer gesonderten, gut erreichbaren Seite der Homepage befinden.
- Ausreichend ist es nach der Rechtsprechung, wenn der Verbraucher durch Anklicken von zwei aufeinanderfolgenden Links auf die Seite mit den Anbieterinformationen geführt wird (sog. „2-Klick-Regelung“, BGH, Urt. V. 20.07.2006 – I ZR 228/03).
- Die Bezeichnungen für diese Links sollten leicht verständlich sein. Durchgesetzt hat sich die Bezeichnung „Impressum“. Auch die Bezeichnungen „Kontakt“ oder „Anbieterkennzeichnung“ sind aber zulässig. Achtung: In der Navigationsleiste sollen allerdings nicht mehrere Buttons (z.B. „Über uns“ und „Kontakt“ und „Impressum“) nebeneinander installiert sein, die jeder für sich den Eindruck erwecken, die erforderlichen Angaben könnten hier zu finden sein.
- Ideal ist es, wenn sich der entsprechende Button (z. B. „Impressum“) immer an der gleichen Stelle auf jeder Seite des Auftritts in der Navigationsleiste befindet. Außerdem sollte er möglichst sofort sichtbar sein und nicht am unteren Rand einer Seite installiert sein, wenn er nur durch „scrollen“ erreicht werden kann.

WAS PASSIERT BEI MISSACHTUNG DIESER INFORMATIONSPFLICHTEN?

Anbieter, die absichtlich oder fahrlässig die oben beschriebenen Informationen überhaupt nicht, fehlerhaft oder unvollständig erteilen, haben mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von € 50.000 zu rechnen (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 TMG).

Häufiger ist aber eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung durch Konkurrenten oder Verbände. Der Anbieter ist in solchen Fällen zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung (die angedrohte Strafe beträgt meist mehrere Tausend Euro) sowie zur Tragung der Rechtsanwaltskosten (meist mehrere Hundert Euro, teilweise bis zu 1000 Euro) verpflichtet.

MUSTER FÜR EIN INTERNET-IMPRESSUM

Beispiel natürliche Person

Software Consulting Mustermann
Hans Mustermann
Hauptstraße 2
63741 Aschaffenburg
Tel: 06021 1234567
Fax: 06021 12345678
Email: mustermann@xy.de

USt-IdNr.: DE 9876543 (sofern vorhanden)

Beispiel natürliche Person – Wohnimmobilienverwalter, der zusätzlich eine Erlaubnis als Immobilienmakler und Darlehensvermittler hat

Max Mustermann
Musterstraße 1
63741 Aschaffenburg
Tel.: 06021 12345678
Fax: 06021 1234567
E-Mail: info@Mueller.de

USt-IdNr.: DE 123456789 (nur soweit vorhanden)

- Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Gewerbeordnung (Immobilienmakler)
- Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Gewerbeordnung (Vermittlung des Abschlusses von Darlehensverträgen, mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 Gewerbeordnung, oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge)
- Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Gewerbeordnung (Wohnimmobilienverwalter)

Aufsichtsbehörde: Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg, Kerschensteinerstraße 9, 63741 Aschaffenburg

Beispiel juristische Person

Software-Consulting Bieder & Muster GmbH
Geschäftsführer: Max Mustermann, Hans Biedermann
Hauptstraße 2
63741 Aschaffenburg
Tel: 06021 1234567
Fax: 06021 12345678
Email: mustermann@xy.de

Handelsregister: Amtsgericht Aschaffenburg, HRB 12345

USt-IdNr.: DE 9876543 (sofern vorhanden)

Weitere Beispiele – speziell für Versicherungsvermittler, Finanzanlagenvermittler und Immobiliendarlehensvermittler sowie Erlaubnisinhaber nach § 34 c GewO finden sich im Merkblatt „Impressumpflichten“ unter www.aschaffenburg.ihk.de im Bereich Recht und Steuern/Gewerberecht.

Die Informationen und Auskünfte der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg sind ein Service für Ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.

*Dieses Merkblatt wird mit freundlicher Genehmigung der IHK für München und Oberbayern zur Verfügung gestellt.
Ursprünglicher Verfasser: IHK für München und Oberbayern*